

Vorlage Nr. 355/26

Betreff: **47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine**
Kennwort: "Hansastraße-Nord"

- I. Abwägungsbeschluss
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
- III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
- IV. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz	01.07.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dieckmann Frau Jaske Herrn van Wüllen
Rat der Stadt Rheine		Berichterstattung durch:	Herrn Hachmann Herrn Dieckmann

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 51 Stadtplanung

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein		
☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja	☐ Nein		
durch			
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
☐ sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag:

I. Abwägungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Abwägung aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen (siehe Anlage 01).

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe Anlage 02: Vorlage Nr. 190/26) sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 01) zur Kenntnis und beschließt diese.

Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass zwei kleinteilige, lediglich klarstellende Anpassungen der Festsetzungen (s. nachfolgende Erläuterung), nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen. Auch die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

- Zur Klarstellung eines bestehenden Widerspruchs zum Bebauungsplan 4. Änderung und Ergänzung „Hansastraße-Nord“ wird Abschnitt 2.6 „Ver- und Entsorgung“ korrigiert. Darin wird festgelegt, dass die Entwässerung des Plangebiets über die vorhandenen Mischwasserkanäle erfolgt.
- Ergänzung eines Hinweises in der Begründung in Abschnitt 4.5 „Altlasten/Denkmäler/Kampfmittel“.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

IV. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 (bei Änderung/Ergänzung: § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB) und § 10 Abs. 1 (bei F-Plan: § 6 Abs. 6) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Rheine die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Hansastraße-Nord“ und die beiliegende Begründung.

Begründung:

Anlass und Hintergrund der Änderungsplanung sind die Erweiterungsbestrebungen des Heimwerkerbaumarktes in nordöstlicher Lage zur Innenstadt von Rheine. Als einzig vorhandener Betrieb dieser Art im Stadtgebiet übernimmt der Markt eine zentrale Versorgungsfunktion im Bereich der nicht-zentrenrelevanten Sortimente.

Vor diesem Hintergrund besteht aus städtebaulicher Sicht ein erhebliches Interesse daran, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Standortsicherung sowie eine an den zukünftigen Betriebsanforderungen orientierte Weiterentwicklung zu schaffen.

In einem parallel laufenden Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Vorgaben für die Erweiterungsflächen konkretisiert und vertieft. (s. 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 197, Kennwort: „Hansastraße – Nord“).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 05.05.2026 bis einschließlich 04.06.2026 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, d.h. insbesondere zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

Über die während dieser Zeit vorgebrachten, abwägungsrelevanten Stellungnahmen ist zu beraten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, um danach den Satzungsbeschluss zu fassen.

Alle wichtigen planungsrelevanten Daten und Maßnahmen sind der Begründung zu der Flächennutzungsplanänderung (Anlage 06) zu entnehmen, die dieser Vorlage beigelegt ist. Die Begründung ist als Verdeutlichung der Entscheidungsfindung bzw. als Basismaterial bei gerichtlicher Abwägungskontrolle mit zu beschließen.

Ein Auszug bzw. Ausschnitte aus dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegen ebenfalls bei (Anlagen 03 und 04; Alt-Neu-Gegenüberstellung).

Auswirkungen auf den kommunalen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung:

§ 1a Abs. 5 BauGB verpflichtet die Gemeinden, im Rahmen der Bauleitplanung sowohl Maßnahmen zum Klimaschutz als auch zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist im Abwägungsprozess nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen.

Die Stadtklimaanalyse der Stadt Rheine vom Oktober 2023 (Vorlage 347/23) weist für die im Rahmen der Umstrukturierung vorgesehene Flächen einen Handlungsbedarf sowohl innerhalb der geplanten Bauflächen als auch im unmittelbaren Umfeld aus.

Die Anpassungen des Flächennutzungsplans erfolgt sehr kleinteilig ausschließlich für zwei Grundstücke. Die klimarelevanten Auswirkungen sind daher auf dieser Planungsebene begrenzt, zumal die betroffenen Grundstücke auch heute schon teilversiegelt sind. Weitere Detaillierungen und Konkretisierungen zum Thema Klima werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig beeinträchtigt. Den Belangen des Klimaschutzes wird angemessen und zielführend Rechnung getragen.

Anlagen:

- Anlage 01: Abwägungsvorschläge
- Anlage 02: Vorlage Nr. 190/26
- Anlage 03: Flächennutzungsplanausschnitt - ALT
- Anlage 04: Flächennutzungsplanausschnitt - NEU
- Anlage 05: Legende
- Anlage 06: Begründung